Bundesrat Drucksache 314/89

09.06.89

AS - Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 147. Sitzung am 2. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/4649 - den von der Bundesregierung eingebrachten

> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends
> - Drucksachen 11/2973, 11/3004 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.06.89

Erster Durchgang: Drs. 340/88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Empfehlung für einen Dienstleistungsabend

Dienstleistungsbetrieben sowie den Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr wird empfohlen, an jedem Donnerstag, der kein gesetzlicher Feiertag ist, einen Dienstleistungsabend bis 20.30 Uhr einzurichten. Dies gilt nicht für den Gründonnerstag.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis 7 Uhr, in Verkaufsstellen für Bäckerwaren bis 6.30 Uhr, und ab 18.30 Uhr,
3. samstags bis 7 Uhr, in Verkaufsstellen für Bäckerwaren bis 6.30 Uhr, und ab 14 Uhr, am ersten Samstag im Monat oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am zweiten Samstag im Monat sowie an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember ab 18 Uhr, in den Monaten April bis September ab 16 Uhr,
4. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Verkaufsstellen donnerstags bis 20.30 Uhr geöffnet sein, wenn hierdurch die nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zulässige Gesamtöffnungszeit in der Woche nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für den Gründonnerstag."

2. In § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 7 Nr. 3 werden jeweils die Worte „und Abs. 2" gestrichen.

Artikel 3

Verwaltungsvorschriften

Der jeweils zuständige Bundesminister wird ermächtigt, für die seiner Rechtsaufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nähere Bestimmungen zur Ausführung der Empfehlung in Artikel 1 zu erlassen. Dabei kann er auch die Voraussetzungen für die Einführung eines Dienstleistungsabends verbindlich festlegen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bundesrat Drucksache 314/89 (Beschluß)

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946